

zur Aufbringung des für ihre Kirchen und Schulen erforderlichen Aufwandes betreffend.**)

(Antrag des Vicepräsidenten Streit, s. Beil. z. d. Mittheil.:
Berichte d. II. R. 1. Bd. Nr. 21.)

Bericht d. Gesetzgebungsdeput., s. Beil. z. d. Mittheil.:
Berichte d. II. R. 1. Bd. Nr. 107.)

Referent Herr Abg. Dr. Schill. Die Discussion ist eröffnet! — Herr Abg. von Trebra!

Abg. von Trebra-Lindenau: Ich bin mit dem Antrage des Herrn Vicepräsidenten Streit im Allgemeinen einverstanden. Ich halte es für billig, daß Kosten mit getragen werden von denen, die sie veranlaßt. Ich finde es für gerecht, daß Anlagen zu den Kirchen- und Schulgemeindelasten erhoben werden, wie die zu den Lasten der politischen Gemeinden. Es entstanden mir aber erhebliche Bedenken, ob nicht bei der Annahme dieses Antrages einzelnen Gemeinden ein bedeutender Antheil ihrer Einnahmen zu den Schulen und Kirchen entzogen werden würde; denn das ist ja sicher, daß, wenn einzelnen Gemeinden etwas in dieser Beziehung zugewiesen werden soll, es anderen entzogen werden muß. Diese Bedenken waren mir um so erheblicher, als wir durchaus keine Unterlagen zur Verfügung haben darüber, wie weit etwa derartige Ausfälle sich erstrecken könnten. Wenn es bei einzelnen Gemeinden vorkommen kann, so kann es auch bei sehr vielen der Fall sein. Sie waren mir auch um so erheblicher in der Beziehung, als gerade in der Jetztzeit eine Menge Gemeinden durch Neubauten von Schulen sehr belastet sind. Man denke sich nun den Fall, daß eine Gemeinde mit Rücksicht auf die ihr augenblicklich zur Verfügung stehenden Mittel eine neue große Schule gebaut und einen Plan für längere Zeiten entworfen hat, nach welchem sie ein aufgenommenes Kapital zu verzinsen und zu amortisiren hat. Dieser Gemeinde wird nun möglicher Weise durch Einrichtungen, wie sie durch den Antrag bezweckt werden, ein Theil ihrer Einkünfte entzogen; sie wird dann in die mißlichste Lage kommen. Diese Bedenken waren für mich so schwerwiegender Art, daß ich mir vorgenommen hatte, gegen den Antrag zu stimmen. Nachdem ich aber die Bemerkung der Deputation auf Seite 3 Absatz 4 gelesen habe:

„Bedenken gingen dagegen der Deputation insofern bei, als nach dem Antrag die zu erlassende Verordnung zugleich den Zweck der Auslegung der angezogenen Gesetzbestimmungen haben soll“ u. s. w.

bin ich von dem Bedenken zurückgekommen und glaube, daß man unter diesen Umständen und nach dieser Abänderung des Antrags durch die Deputation für den Antrag stimmen kann.

*) Nr. II. R. 1. Bd. S. 213 ff.

Referent Dr. Schill: Meine Herren! Ich möchte nur ganz kurz bemerken, daß wir in der Deputation bei der Beratung des Antrages des Herrn Vicepräsidenten auch die Frage ventilirt haben, ob es etwa angezeigt wäre, die Regierung zu ersuchen, zunächst eine Enquête veranstalten zu lassen über die Verhältnisse, welche der Herr Vorredner eben berührt hat, über die Frage nämlich: ob etwa einzelne Gemeinden und wieviel Gemeinden in Nachtheil gerathen könnten, wenn mit der Verordnung, die wir vorschlagen, vorgegangen wird. Allein wir haben uns namentlich infolge der Mittheilungen, die der Herr königl. Commissar in der Deputation machte, davon überzeugt, daß eine solche Enquête nicht nöthig sein wird; wir müssen annehmen, daß die Regierung die Verhältnisse, die hier in Frage kommen, übersieht und uns nicht die Mittheilung gemacht haben würde, welche sie gemacht hat, wenn daraus für eine größere Anzahl von Gemeinden wirklich wesentliche Nachtheile entstehen sollten.

Präsident Dr. Haberkorn: Bittet noch Jemand das Wort? — Es ist nicht der Fall; ich kann daher die Debatte schließen. Ich frage daher die Kammer:

„Will sie beschließen:

die königl. Staatsregierung zu ersuchen und zu ermächtigen, durch Verordnung zu bestimmen, daß die §§ 3 und 21 des Gesetzes, einige Bestimmungen über die Verpflichtung der Kirchen- und Schulgemeinden zur Aufbringung des für ihre Kirchen und Schulen erforderlichen Aufwandes betreffend, vom 8. März 1838, in Zukunft dahin anzuwenden seien:

daß — soweit nicht besondere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, und insbesondere unbeschadet der gesetzlichen Vorschriften, wonach zu den Kirchenanlagen einer Kirchengemeinde Bekenner eines dieser Kirchengemeinde fremden Glaubens und zu den Schulanlagen der Schulgemeinde der Mehrheit eines Ortes Mitglieder der Schulgemeinde einer confessionellen Minderheit dieses Ortes nur nach ihrem innerhalb des Kirchen- oder Schulbezirkes gelegenen Grundbesitze zuzuziehen sind —

- a) in entsprechender Anwendung der Vorschriften in § 27 der Revidirten Städteordnung und in § 18 der Revidirten Landgemeindeordnung die Mitleidenheit an den Kirchen- und Schullasten wegen Gewerbebetriebes in der Regel nur dort, wo die gewerbliche Niederlassung besteht, in Anspruch genommen und, wenn ein Gewerbebetrieb ständig in mehreren Kirchen- oder Schulbezirken stattfindet, in jedem dieser Bezirke ein verhältnismäßiger Beitrag zu den Kirchen- und Schullasten gefordert werden kann, und
- b) auch juristische Personen unter den in den obengedachten Gemeindeordnungen über die Zuziehung solcher Personen zu den Ge-